



Stellungnahme der Google Ireland Ltd.
Diskussionsentwurf zur Novellierung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages
(April 2022)

Inhalt

Zusammenfassung	2
Vorbemerkung	3
Jugendmedienschutz bei Google	3
Family Link	3
Sicherheitsfunktionen bei YouTube	5
YouTube Kids	5
YouTube unter Elternaufsicht	6
Schutzvorkehrungen in der Google Suche	7
Eingeschränkte Profile auf Android Tablets	7
Jugendschutzeinstellungen in Google Play	8
Anmerkungen zum JMStV-E	9
Mangelnde Begründung	9
Inhaltsferne Adressaten	9
Verschlechterung des Jugendschutzniveaus	10
Schnittstellenprobleme	10
Einschränkung der Verfügbarkeit von unproblematischen Apps	11
Konflikt mit Europarecht	11
Fazit	12

Zusammenfassung

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen genießt bei Google seit vielen Jahren einen hohen Stellenwert. Wir sehen uns in der Verantwortung, Familien dabei zu unterstützen, sinnvoll mit digitalen Technologien umzugehen und Grenzen zu definieren. Die zugrunde liegende Leitidee bei Google ist es, Kindern und Jugendlichen die Nutzung des Internets zu ermöglichen, ohne dass sie unbeabsichtigt mit problematischen oder jugendgefährdenden Inhalten konfrontiert werden. Deswegen setzen wir international und national erhebliche Ressourcen für die Bereitstellung von Werkzeugen für elterliche Kontrolle und die Förderung von Medienkompetenz ein, damit Schutz und Teilhabe gleichermaßen verwirklicht werden können.

Damit trägt Google zusammen mit zahlreichen anderen Akteuren aus Jugendschutz, Aufsicht, Verbänden, Freiwilligen Selbstkontrollen und Wirtschaft maßgeblich zum auch im internationalen Maßstab hohen Niveau des Jugendmedienschutzes in Deutschland bei. Wir sind uns bewusst, dass effektiver Jugendmedienschutz eine andauernde Herausforderung ist und begrüßen geeignete Maßnahmen, um ihn zu verbessern.

Der Diskussionsentwurf zur Novellierung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages („JMStV-E“) führt jedoch nicht zu einer Verbesserung des Schutzniveaus. Im Gegenteil: Die vorgesehenen weitreichenden Änderungen des bestehenden, erfolgreichen Systems würden zur Folge haben, dass der Schutz von Kindern und Jugendlichen abgesenkt und die Möglichkeiten von Erziehungsberechtigten eingeschränkt werden, individuelle und passgenaue Schutzmaßnahmen für ihre Familie zu wählen.

Der Zugang zu Apps über die dafür verfügbaren Plattformen sowie der Zugang zu geschlossenen Systemen wie Video-on-Demand-Angeboten oder Spielkonsolen weist bereits heute ein hohes Schutzniveau und zahlreiche entsprechende Angebote für Familien auf: Apps sind in den Stores mit einer Alterskennzeichnung versehen, man kann Apps bereits heute auf der Ebene von Betriebssystemen nach voreingestellten Altersstufen filtern, und die wichtigsten Inhalteanbieter haben Jugendschutzprogramme entwickelt, die anerkannt wurden. Es ist nicht nachzuvollziehen, warum diese vielfältigen Ansätze durch eine komplizierte Neuausrichtung des Staatsvertrags konterkariert werden sollen. Dies gilt umso mehr, als es an einer Begründung für die Notwendigkeit der gesetzlichen Neuausrichtung vollständig fehlt. Abgesehen davon kommt es auch nicht zu der seit Jahren geforderten und vom Gesetzgeber stets angestrebten Konvergenz im deutschen Jugendschutzrecht.

Aus Sicht von Google ist es notwendig, eine empirisch abgesicherte Analyse bestehender Defizite des Kinder- und Jugendmedienschutzes durchzuführen, bevor umfassende Änderungsvorschläge wie der vorliegende JMStV-E weiter auf den Weg gebracht werden. Dabei sollte auch deutlich gemacht werden, welche Mängel durch welche Maßnahmen behoben werden sollen. Für Gespräche über einen solchen Prozess stehen wir gerne zur Verfügung.

Vorbemerkung

Google nimmt gerne die Einladung wahr, sich zum JMStV-E zu äußern, möchte aber darauf hinweisen, dass seine Dienste typischerweise nicht vom Anwendungsbereich der Regelungen des Staatsvertrags umfasst sind.

Aus Sicht von Google trägt der vorgeschlagene Entwurf nicht zur Verbesserung des Schutzniveaus von Kindern und Jugendlichen bei, sondern führt eher zu einer Verschlechterung und sollte daher grundlegend überdacht werden.

Bevor diese Einschätzung in Form einiger zentraler Thesen begründet werden soll, möchten wir die Gelegenheit nutzen, um einen Einblick in unsere umfassenden Anstrengungen für den Jugendmedienschutz mit unserem Family Link-Ansatz sowie durch Schutzangebote bei einzelnen Produkten zu geben. Unsere Angebote sind darauf ausgerichtet, Familien und insbesondere Kindern und Jugendlichen eine sichere Nutzung unserer Dienste auf der Grundlage jeweils passender individueller Lösungen zu ermöglichen. Ihre Funktionsfähigkeit würde nach unserer Einschätzung durch den im JMStV-E gewählten Ansatz zumindest eingeschränkt werden.

Jugendmedienschutz bei Google

Family Link

Family Link unterstützt Eltern dabei, Regeln für den Umgang ihrer Kinder mit digitalen Medien festzulegen. Mit Family Link können Eltern ein Google-Konto für ihre Kinder erstellen und dieses Konto entsprechend verwalten. Eltern brauchen ein Google-Konto, wenn sie das Google-Konto ihres Kindes mit Family Link verwalten möchten. Über die Erstellung einer Familiengruppe wird das Konto des Kindes mit dem des Elternteils verknüpft. Der Familienadministrator kann ein weiteres Elternteil hinzufügen, das ebenfalls die in der Familiengruppe verknüpften Konten der Kinder verwalten kann.

Bei der Erstellung eines Google-Kontos für ein Kind unter 16 Jahren müssen Eltern ihre Einwilligung bestätigen. Das geht beispielsweise mithilfe einer Kreditkarte. Dadurch entstehen keine Kosten. Auf der Kreditkarte kann jedoch eine temporäre Autorisierung erscheinen, durch die die Gültigkeit der Kreditkarte bestätigt wird.

Eltern können die Kontoinformationen (Name, Geburtsdatum, Passwort) von verwalteten Konten bearbeiten sowie verwaltete Konten löschen. Sie können für das Konto des Kindes

- festlegen, wer die Aktivitäts-Einstellungen für die Verwendung von Google Diensten (z.B. Suchverlauf, Browser-Verlauf, YouTube-Verlauf) verwalten kann (nur Eltern oder Eltern und Kind)
- gespeicherte Aktivitäten des Kindes ansehen oder löschen.

Mithilfe von Family Link können Eltern zudem die Nutzungsdauer eines verwalteten Android- oder Chrome OS-Geräts einschränken:

- Festlegen von Tageslimits für die Gerätenutzung.
- Zeitlimits für Apps festlegen, um zu steuern, wie viel Zeit ein Kind täglich mit einer bestimmten App verbringen darf.

- Schlafenszeit festlegen: Zeiten, in denen das Kind das Gerät nicht zur Nutzung entsperren kann.
- Bonuszeit hinzufügen: zusätzliche, einmalige Gerätenutzungszeit ohne das Tageslimit oder die Schlafenszeit zu ändern.
- Gerät sperren/entsperren: über die Family Link App können Eltern das Gerät des Kindes jederzeit sperren/entsperren.

Außerdem können Eltern mit Family Link festlegen, welche Apps das Kind auf einem verwalteten Gerät nutzen darf:

- Kaufgenehmigungen verwalten
 - Eltern können festlegen, ob eine Genehmigung der Eltern für den Download oder Kauf von Apps für alle Apps, für Käufe über die Familienzahlungsmethode oder nur für In-App-Käufe erforderlich ist oder ob Kinder keine Genehmigung für Käufe oder Downloads benötigen.
 - Eltern können Genehmigungsanfragen per Eingabe des Elternpassworts oder in der Family Link App für Eltern genehmigen oder ablehnen. Sendet ein Kind eine Genehmigungsanfrage, werden Eltern darüber in der Family Link App informiert.
- Inhaltsbeschränkungen festlegen
 - Apps, Spiele, Filme und TV-Sendungen: Eltern können die höchste Altersfreigabe für Inhalte auswählen, die ihr Kind herunterladen oder kaufen darf. Apps oder Spiele mit einer höheren Altersfreigabe als der ausgewählten werden dem Kind im Play Store nicht angezeigt.
 - Musik und Bücher: Eltern können festlegen, ob das Herunterladen oder Kaufen von sexuell expliziten Inhalten eingeschränkt werden soll.
- Apps blockieren: Eltern können bereits installierte Apps auf dem Gerät des Kindes blockieren, um den Zugriff darauf (temporär) zu verhindern.
- App-Berechtigungen verwalten: Eltern können für jede App den Zugriff auf Standort, Kamera, Mikrofon, Speicher, Kontakte, Telefon etc. des Gerätes deaktivieren oder aktivieren.
- App-Aktivitäten sehen: Eltern können sehen, wie lange sich ihr Kind auf seinem Android-Gerät oder Chromebook mit Apps beschäftigt hat (heute, gestern, letzte 7 Tage, letzte 30 Tage).

Schließlich können Eltern mit Family Link den Zugriff auf Inhalte für Google-Dienste beschränken:

- Einstellungen bei Google Play (siehe Abschnitt Google Play Apps verwalten)
- Filter für die Google-Suche: SafeSearch (ist in mit Family Link verwalteten Konten aktiviert, kann nur von den Eltern deaktiviert werden)
- Eingeschränkter Modus für YouTube (YouTube kann nur für verwaltete Konten über 13 Jahren aktiviert werden, Eltern können den eingeschränkten Modus aktivieren, Kinder können ihn ohne Genehmigung der Eltern nicht deaktivieren)
- YouTube Kids: für Kinder unter 13 Jahren steht YouTube Kids zur Verfügung. Eltern können in der Family Link die Suchfunktion in YouTube Kids aktivieren oder deaktivieren
- Chrome: in der Standardeinstellung für verwaltete Konten versucht Chrome, nicht jugendfreie Websites (sexuell explizit, gewalthaltig) zu blockieren, Eltern können den Filter für Chrome deaktivieren oder nur bestimmte Websites festlegen, die genehmigt oder blockiert sind.

Sicherheitsfunktionen bei YouTube

Das Mindestalter für die Nutzung von YouTube ist 16 Jahre. Eltern können für Kinder unter 16 Jahren mit Family Link der Nutzung von YouTube unter Elternaufsicht zustimmen. Kinder jeden Alters können YouTube Kids verwenden, soweit es durch einen Elternteil oder Erziehungsberechtigten zugelassen wird.

Die standardmäßige Datenschutzeinstellung für Videos von Nutzern im Alter von 13 bis 17 Jahren ist "Privat". Damit wird Google dem Privacy by Design-Prinzip gerecht. Bei privaten Uploads können Inhalte nur von dem jeweiligen Nutzer und von ihm ausgewählten Personen angesehen werden. Wenn Nutzer ihre Inhalte veröffentlichen möchten, können sie ihre standardmäßige Sichtbarkeitseinstellung für Uploads ändern. Sie erhalten dann einen Hinweis, dass ihr Video damit von allen Nutzerinnen und Nutzern von YouTube gesehen werden kann.

Die YouTube Community-Richtlinien legen fest, welche Inhalte auf YouTube zulässig sind und welche nicht. Dazu gehören Richtlinien in Hinblick auf gewalttätige, hasserfüllte, gefährliche oder sexuelle Inhalte, irreführende Praktiken und auch den Schutz von Kindern.

Inhalte, die das emotionale und körperliche Wohlbefinden Minderjähriger gefährden, sind auf YouTube nicht erlaubt. Als Minderjähriger gilt eine Person, die dem Gesetz nach noch nicht volljährig ist; in den meisten Ländern/Regionen ist das normalerweise jeder, der jünger als 18 Jahre ist.

Wenn ein Video nicht für alle Zuschauer geeignet ist, können Creator eine Altersbeschränkung festlegen. Zudem kann YouTube Altersbeschränkungen für gemeldete Inhalte festlegen, sofern eine Überprüfung ergeben hat, dass diese zwar nicht gegen die Richtlinien verstoßen, aber dennoch nicht für alle Nutzerinnen und Nutzer geeignet sind. In Zukunft setzt YouTube verstärkt auf maschinelles Lernen. Diese Technologie hilft YouTube dabei, Inhalte zu erkennen, die überprüft werden müssen. Sie wird so weiterentwickelt und angepasst, dass Altersbeschränkungen automatisch aktiviert werden.

Außerdem werden bei Videos mit Altersbeschränkung standardmäßig keine Werbeanzeigen eingeblendet und es können keine Einnahmen mit ihnen erzielt werden.

In Übereinstimmung mit rechtlichen Bestimmungen, wie zum Beispiel der EU-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (Audiovisual Media Services Directive, AVMSD), hat YouTube einen Schritt zur Bestätigung des Alters eingeführt. Im Rahmen dieses Prozesses können einige Nutzerinnen und Nutzer in den EU-Mitgliedstaaten um einen zusätzlichen Altersnachweis gebeten werden, wenn sie sich nicht jugendfreie Inhalte ansehen möchten. Sofern die Systeme von YouTube nicht genügend Signale erhalten, dass ein Zuschauer über 18 Jahre alt ist, muss zur Bestätigung des Alters ein gültiges Ausweisdokument oder eine Kreditkarte eingereicht werden.

YouTube Kids

Mit YouTube Kids können Kinder in einer sicheren Umgebung eigenständig eine Vielzahl von Videos entdecken. Dabei behalten Eltern den Überblick darüber, wie ihre Kinder die App nutzen. YouTube Kids wurde als familienfreundliche Plattform mit Unterhaltung für Kinder und Familien entwickelt. Die YouTube Kids App umfasst sowohl beliebte Kindervideos als auch vielfältige neue Inhalte in einer nutzerfreundlichen Umgebung für Kinder jeden Alters. Sie steht für Smartphones

oder Tablets mit Android 4.1 oder höher sowie iOS 8 und als Website auf youtubekids.com zur Verfügung.

YouTube Kids bietet eine Reihe von Jugendschutzeinstellungen, mit denen die App individuell für ein Kind angepasst werden kann. Eltern können beispielsweise festlegen, welche Inhalte das Kind ansehen darf, per Timer die Nutzungsdauer begrenzen sowie Videos und Kanäle blockieren. Außerdem gibt es Ressourcen, die die Eltern dabei unterstützen, offen mit dem Kind zu sprechen und mit ihm darauf hinzuwirken, sich online klug zu verhalten und einen gesunden Umgang mit digitalen Medien zu entwickeln. Damit verfolgt Google einen "Jugendschutz by Design"-Ansatz.

YouTube Kids kann ohne Anmeldung verwendet werden. Über YouTube Kids können Eltern, die in einem nicht verwalteten Google-Konto angemeldet sind, ein separates Profil für jedes Kind in ihrem Haushalt erstellen (z.B. bei gemeinsam genutzten Geräten). Jedes Profil verfügt über eigene Einstellungen und Empfehlungen, sodass mehrere Kinder die YouTube Kids-App bestmöglich nutzen können. Diese Profile sind auf jedem Gerät verfügbar, auf dem der Elternteil angemeldet ist und auf dem die YouTube Kids-App installiert ist.

Eltern können ihrem Kind Zugriff auf alle YouTube Kids-Inhalte gewähren oder eine der drei altersbasierten Inhaltseinstellungen auswählen:

- Vorschulalter (bis einschließlich 4 Jahre)
- Jünger (5–7 Jahre)
- Älter (8–12 Jahre)

Die angezeigten Videos werden automatisch ausgewählt. YouTube arbeitet intensiv daran, Inhalte auszuschließen, die nicht für Kinder geeignet sind. Da kein automatisiertes System perfekt ist und nicht alle Videos manuell geprüft werden können, gibt es einfach zugängliche Möglichkeiten, mit denen unangemessene Inhalte blockiert oder für eine schnelle Überprüfung gemeldet werden können.

Alternativ zu den automatisch nach Altersstufe ausgewählten Videos haben Eltern die Möglichkeit, die Inhalte, auf die ihr Kind zugreifen darf, selbst festzulegen. In diesem Modus ist auch die Suche deaktiviert.

Wenn die Suche aktiviert ist, können Kinder auf das riesige Angebot von YouTube Kids zugreifen und alle Videos der gewählten Inhaltseinstellung abspielen. Die Auswahl der verfügbaren Videos basiert auf einem Algorithmus, der geeignete und relevante Ergebnisse für YouTube Kids ausgibt.

Mit dem integrierten Timer können Eltern zudem festlegen, wie viel Zeit ihre Kinder maximal mit YouTube Kids verbringen. Sobald die festgelegte Zeit abgelaufen ist, wird automatisch ein Hinweis angezeigt und die App gesperrt.

YouTube unter Elternaufsicht

Mit der weiteren Option "YouTube unter Elternaufsicht" können Eltern ihren Kindern die Nutzung von YouTube erlauben und mit Inhaltseinstellungen eine Altersstufe festlegen. YouTube-Konten mit Elternaufsicht sind verfügbar für Kinder unter 16 Jahren mit einem Google-Konto, das über Family Link verwaltet wird. In solchen Konten gibt es einige Einschränkungen bei den Videos, die die Kinder suchen und ansehen können, bei den verfügbaren Funktionen sowie bei den standardmäßigen Kontoeinstellungen.

In YouTube unter Elternaufsicht stehen drei Möglichkeiten für die Einstellung von Inhalten zur Verfügung:

- Entdecken: Entspricht in der Regel den Inhaltsbewertungen für Kinder ab 9 Jahren. Dazu gehören eine Reihe von Vlogs, Tutorials, Spielevideos, Musikvideos, Nachrichten, Bildungsinhalte, Do it yourself-Tipps, Basteln, Tanzen und mehr. Außer bei Premierens gibt es keine Livestreams.
- Mehr entdecken: Entspricht in der Regel den Inhaltsbewertungen für Jugendliche ab 13 Jahren. Diese Einstellung enthält eine größere Anzahl von Videos - einschließlich Live-Streams - aus denselben Kategorien wie "Entdecken".
- Das meiste auf YouTube: Beinhaltet fast alles auf YouTube, mit Ausnahme von Inhalten, die von Kanälen, automatischen Systemen oder den geschulten Teams von YouTube mit einer Altersbeschränkung ab 18 Jahren gekennzeichnet wurden.

YouTube arbeitet unermüdlich daran, für Kinder ungeeignete Videos auszuschließen, aber leider ist kein automatisches Filtersystem perfekt. Eltern können die App-Berechtigungen und Inhaltseinstellungen für Ihr Kind jederzeit ändern und Inhalte, von denen sie glauben, dass sie gegen unsere Community-Richtlinien verstoßen, melden.

Einige Standardfunktionen von YouTube sind bei unterschiedlichen Inhaltseinstellungen nicht verfügbar. YouTube arbeitet weiterhin mit Eltern und Branchenexperten zusammen, um in Zukunft weitere Funktionen hinzuzufügen. Nicht verfügbare Funktionen sind aktuell:

- Interagieren: Kommentare, Livechat,
- Erstellen: Kanal, Öffentliche und nicht gelistete Playlists, Stories, Kurzvideos, Videouploads
- Kaufen: Kanalmitgliedschaft, Merchandise-Artikel von Creatoren, Filme und Serien, Super Chat und Super Sticker

Schutzvorkehrungen in der Google Suche

SafeSearch filtert anstößige Inhalte aus den Suchergebnissen heraus. Diese Funktion ist für alle angemeldeten Nutzer:innen, deren Konten mit Family Link verwaltet werden, sowie für Nutzer:innen unter 18 Jahren standardmäßig aktiviert.

Außerdem entfernt Google Bilder von aktuell minderjährigen Personen (unter 18 Jahren) aus den Suchergebnissen, wenn dies von der Person oder einem Elternteil bzw. Erziehungsberechtigten beantragt wird. (Ausgenommen sind Fälle von triftigem öffentlichem Interesse oder Nachrichtenwert.) Diese Bilder erscheinen dann weder im Tab „Bilder“ noch als Miniaturansichten in anderen Funktionen in der Google Suche.

Eingeschränkte Profile auf Android Tablets

Auf Tablets mit der Android Version 4.3 oder aktueller können eingeschränkte Profile erstellt werden, um den Zugriff auf Funktionen und Inhalte sowie Apps zu beschränken.

Eltern können festlegen, auf welche der im Hauptaccount des Tablets installierten Apps die/der eingeschränkte Nutzer:in zugreifen darf. Zudem können Einstellungen für einzelne Apps vorgenommen werden (z.B. Inhaltsbeschränkungen nach Alterskennzeichen, Deaktivierung einzelner Funktionen einer App).

Kinder können im eingeschränkten Profil nur auf zugelassene Apps und Inhalte zugreifen. Sie haben keinen Zugriff auf den Play Store oder In-App Bezahldienste (betrifft auch Google Play Apps für Medieninhalte wie Filme, Bücher, Spiele). Eine Anmeldung im Google-Konto, z.B. bei Chrome, YouTube, in der Google App, ist nicht möglich. Kinder haben Zugriff auf einige Konto-bezogene Dienste unter Mitnutzung des Eltern-Accounts (z.B. gekaufte Medieninhalte in Google Play Movies oder Google Play Bücher, Google Play Spiele) sofern die jeweilige App im eingeschränkten Profil aktiviert ist.

Jugendschutzeinstellungen in Google Play

Mithilfe von Jugendschutzeinstellungen im Play Store und in Google Play Filme und Serien kann der Zugriff auf Inhalte anhand von Alterskennzeichnungen beschränkt werden. Folgende Inhaltseinstufungen sind möglich:

- Apps und Spiele: Alterskennzeichnung nach dem internationalen Jugendschutz-Kennzeichnungsstandard IARC, integriert bei Google Play. Entwicklerinnen und Entwickler füllen zur Einstufung ihrer einzelnen Apps und Spiele einen Fragebogen zur Art des jeweiligen Inhalts aus. Sie erhalten dann eine Inhaltseinstufung von mehreren nationalen Selbstkontrollen bzw. Institutionen für die Vergabe von Alterskennzeichen. Die für die jeweilige App bei Google Play angezeigte Einstufung wird anhand der Antworten im Fragebogen ermittelt. Zudem werden weitere Deskriptoren z.B. Hinweise auf Interaktionsfunktionen, In-App-Käufe, Werbung etc. angezeigt.
- Filme und Serien, Bücher, Musik: Inhaltspartner haben die Möglichkeit, Alterseinstufungen auf Basis lokaler, anerkannter Einstufungssysteme oder Hinweise auf sexuell explizite Inhalte bei der Bereitstellung der Inhalte mit zu übermitteln. Diese Metadaten sind im Google Play Store sichtbar.

Durch die Aktivierung von Jugendschutzeinstellungen können die Inhalte, die bei Google Play heruntergeladen oder gekauft werden können, je nach Altersgruppe eingeschränkt werden. Jugendschutzeinstellungen sind nur auf dem Android-Gerät wirksam, auf dem sie hinzugefügt wurden. Wenn Jugendschutzeinstellungen auf anderen Geräten hinzugefügt werden sollen, müssen die unten genannten Schritte auf den anderen Geräten wiederholt werden. Wenn ein Gerät von mehreren Personen verwendet wird, können pro Person verschiedene Jugendschutzeinstellungen festgelegt werden. Diejenige Person, die die Jugendschutzeinstellungen festlegt, erstellt für die Verwaltung dieser Einstellungen eine PIN. Damit wird ein nutzerprofil-basierter Ansatz zugrunde gelegt, der einen sehr effektiven Schutz der Nutzer gewährleistet.

Anmerkungen zum JMStV-E

Die vorstehenden Ausführungen belegen das hohe Jugendschutzniveau, das bereits in den Google-Diensten erarbeitet wurde. Google hat dafür den engen Austausch mit Verantwortlichen aus Jugendschutzorganisationen, Unternehmen und Behörden gesucht, und nicht zuletzt hat das Feedback unserer Nutzerinnen und Nutzer wesentliche Verbesserungen befördert. Die so erreichten Jugendschutzlösungen stellen Erziehungsberechtigten weitgehende, individuelle Einstellungsmöglichkeiten zur Verfügung. Auch andere Anbieter haben erhebliche Anstrengungen für den Jugendmedienschutz unternommen, insbesondere mit Blick auf die Nutzung von Apps, bei der Entwicklung von anerkannten Jugendschutzprogrammen für Video-on-Demand-Angebote und Spielkonsolen, aber auch hinsichtlich der Einrichtung von sicheren Suchfunktionen, auf die auch der JMStV-E ein besonderes Augenmerk legt.

Leider berücksichtigt der JMStV-E das insgesamt hohe Schutzniveau in Deutschland nicht ausreichend. Mehr noch, der Ansatz des Diskussionspapiers und seine einzelnen Regelungsvorschläge würden aus Sicht von Google die Situation nicht verbessern, sondern im Gegenteil sogar zu einer Verschlechterung des Jugendmedienschutzes führen. Mit den folgenden, thesenartig verdichteten Ausführungen zu den zentralen Problemen des Diskussionsentwurfs wollen wir unsere Einschätzung begründen, ohne detailliert auf die einzelnen Bestimmungen einzugehen. Aufgrund der problematischen Gesamtausrichtung des Entwurfs ist es aus unserer Sicht nicht zielführend, bereits auf dieser Stufe um einzelne Formulierungen zu sprechen. Es bedarf vielmehr einer grundsätzlichen Debatte über den konzeptionellen Ansatz des Vorschlages, einer Klärung der (vermeintlichen) Probleme, die er lösen soll, sowie einer Diskussion der Auswirkungen auf die bestehenden Jugendschutzangebote.

Google verbindet daher seine Stellungnahme mit der Bitte, den Ansatz des JMStV-E grundlegend zu überdenken, den Dialog mit allen Stakeholdern wieder aufzugreifen und dabei die folgenden Argumente zu berücksichtigen.

Mangelnde Begründung

Der Entwurf zielt auf eine umfassende Neuausrichtung des Jugendmedienschutzes in Deutschland gerade in den Bereichen des technischen Jugendmedienschutzes, bleibt jedoch eine Begründung schuldig, warum diese notwendig sein sollte. Die Risiken für Kinder und Jugendliche, die sich vor allem aus problematischen Kontakten und Interaktionen mit Unbekannten im Internet ergeben können, werden hingegen nicht hinreichend adressiert. In jedem Fall ist eine nachvollziehbare, auch empirisch belegte Argumentation für einen derartig weitreichenden regulatorischen Neuansatz geboten: Gesetzgebung braucht Evidenzbasierung. Mindestens das zugrundeliegende Problem, das der JMStV-E beheben möchte, sollte allen Beteiligten verständlich gemacht werden können. Dies ist ungeachtet der zahlreichen Anmerkungen der Stakeholder schon in dem Diskussionsentwurf vorangegangenen Fachgesprächen nicht gelungen und wird leider auch durch den vorliegenden Entwurf nicht geleistet.

Inhaltsferne Adressaten

Neben der mangelnden Benennung und Analyse der Defizite, derer sich der JMStV-E annehmen möchte, überrascht die vorgesehene Verlagerung der Zuständigkeit für den Jugendmedienschutz von den Inhaltenanbietern hin zu Anbietern von Betriebssystemen. Warum gerade diejenigen, die weit von den Inhalten entfernt sind und selbst kein auf Inhalte bezogenes Vermittlungsinteresse bzw. Kontakt zu den Inhaltenanbietern haben, als zentrale Adressaten für den Jugendmedienschutz

herangezogen werden, erschließt sich nicht.

Unabhängig von der Frage, ob diese Verantwortungszuweisung im Einklang mit dem Verfassungsrecht ist, belastet eine solche Verlagerung der Verantwortlichkeit die vielfältigen Anstrengungen von Inhalte- und App-Anbietern zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Sie gefährdet bestehende Jugendschutzsysteme und verkompliziert die Anwendung der Jugendschutzlösungen durch die Eltern erheblich. Letztere dürften schon deswegen übermäßig gefordert sein, weil der Begriff des Betriebssystemanbieters im JMStV-E so weit gefasst ist, dass neben Anbietern von Betriebssystemen für PCs, Handys und Tablets auch Anbieter von Set-Top-Boxen, Receivern, Smart TVs und Spielekonsolen darunter fallen dürften. Ganz abgesehen davon müssten Inhalte- bzw. App-Anbieter ihre Angebote für alle verschiedenen Jugendschutzvorrichtungen der vom JMStV-E umfassten Betriebssysteme auslesbar machen. Der gewählte Ansatz ist mithin sehr aufwändig und nicht benutzerfreundlich.

Verschlechterung des Jugendschutzniveaus

Besonders problematisch ist es aus Sicht von Google, dass die mit dem JMStV-E vorgesehenen Regelungen aller Voraussicht nach nicht nur nicht zu einer Verbesserung des Jugendmedienschutzes, sondern sogar zu einer Verschlechterung führen würden: Die neuen Vorgaben stehen im Konflikt mit bestehenden Vorkehrungen vieler Anbieter, die sich gezwungen sehen könnten, letztere einzustellen, auch wenn sich dies negativ auf das Schutzniveau auswirkt. So müssten beispielsweise Video-on-Demand-Anbieter mit einem zertifizierten Jugendschutzprogramm ihre Inhalte künftig nicht nur für dieses auslesbar machen, sondern auch für die Jugendschutzvorrichtungen der verschiedenen Betriebssysteme. Für letztere reicht es aber nach dem JMStV-E aus, eine App einmalig mit "18" auslesbar zu machen. Differenzierter Alterseinstufungen für einzelne Inhalte, die Jugendschutzprogramme aktuell für Eltern bereithalten, bedürfte es dann nicht mehr. Warum sollten in diesem Fall die in diesem Bereich existierenden komplexen und auch hinsichtlich der Kosten aufwendigen Jugendschutzsysteme aufrechterhalten werden? Der JMStV-E setzt Anreize, die insgesamt zu einer Absenkung des Jugendschutz-Niveaus führen würden.

Bei auf Anmeldung basierenden Diensten ist der Jugendschutz aktuell in der Regel bereits im Dienst selbst hinterlegt und funktioniert Geräte- und damit auch betriebssystemübergreifend. Auch neue Geräte, die für den Zugriff unter einem bestimmten Profil genutzt werden, sind davon umfasst. Das erlaubt etwa bei Video-on-Demand-Diensten eine altersgemäße Nutzung desselben Gerätes durch verschiedene Familienmitglieder. Ein auf Betriebssysteme ausgerichteter Ansatz, der nur auf die Einstellung einer einzigen Altersstufe setzen kann, bietet kein vergleichbares, altersdifferenziertes Schutzniveau. Die im JMStV-E enthaltene Vorgabe, dass im Zweifel die niedrigere Alterseinstufung Vorrang haben soll, ist für Familien unpraktikabel, weil alle gemeinsam genutzten Endgeräte dann auf das jüngste Familienmitglied ausgerichtet sein müssten. Daher wären diese Endgeräte für die Nutzung durch ältere Geschwister oder Eltern kaum mehr nutzbar. In der Konsequenz bliebe die Jugendschutzvorrichtung des Betriebssystems bei Nutzung von Endgeräten durch mehrere Familienmitglieder aller Wahrscheinlichkeit nach ausgeschaltet. Eine nutzerprofil-basierte Alterseinstellung wird den Zielen eines effektiven Jugendmedienschutzes viel mehr gerecht.

Schnittstellenprobleme

Ein fehlerfreies Zusammenwirken von zertifizierten Jugendschutzprogrammen, bestehenden

Jugendschutzsystemen von Apps und neuen Jugendschutzvorrichtungen von Betriebssystemen, das nach dem JMStV-E vorgesehen ist und als unproblematisch unterstellt wird, scheint technisch auch nach eingehender Befassung in der Praxis nicht umsetzbar. Das Verhältnis der Jugendschutzvorrichtungen zur heutzutage üblichen Verwendung von unterschiedlichen Nutzungsprofilen in Familien ist ebenfalls ungeklärt, beide Ansätze stehen nach unserer Einschätzung in einem praktisch nicht auflösbaren Konflikt. Auf jeden Fall würde die Anwendung bestehender, funktionierender Jugendschutzangebote erheblich kompliziert, ebenfalls mit kaum absehbaren negativen Auswirkungen auf das Jugendschutzniveau.

Diese zentralen Probleme ließen sich dadurch lösen, dass Apps mit anerkannten Jugendschutzprogrammen bzw. technischen Systemen sowie auf Nutzungsprofilen beruhende Angebote eindeutig und umfassend von den neuen Verpflichtungen des JMStV-E ausgenommen würden. Die bisherigen Formulierungen, die auf eine Privilegierung solcher Angebote abzielen, reichen dazu nicht aus.

Einschränkung der Verfügbarkeit von unproblematischen Apps

Der JMStV-E möchte eigentlich nur Apps erfassen, die der unmittelbaren Ansteuerung von Rundfunksendungen oder Inhalten von Telemedien dienen. Damit würde für zahlreiche Apps, die etwa Software zur Nutzung von Endgeräte bereitstellen (Scanner, Taschenlampen, etc.) oder der Individualkommunikation dienen, die Pflicht zur Einstellung einer Altersstufe nicht gelten. Allerdings scheint die Pflicht für Betriebssysteme, Apps ohne Alterseinstufung auf ihren Vertriebsplattformen nicht zugänglich zu machen, umfassend zu sein und auch unter Jugendschutzgesichtspunkten unproblematische Apps zu betreffen.

Um über Betriebssysteme mit aktivierter Jugendschutzvorrichtung angezeigt zu werden, müsste folglich für alle Apps – aus Deutschland und aus dem Ausland – eine Alterskennzeichnung vorgenommen werden, und zwar unabhängig von ihrer jugendschutzrechtlichen Relevanz. Das ist vollkommen unrealistisch. Im Ergebnis käme es zu einem weit über das regulatorische Ziel hinausgehenden "Overblocking" von Apps, von dem sogar Apps für Textverarbeitung betroffen sein könnten, die für schulische Zwecke eingesetzt werden. Die negativen Auswirkungen für alle Beteiligten liegen auf der Hand, ganz zu schweigen von den mit der Regelung verbundenen Einschränkungen der Informationsfreiheit von Kindern und Jugendlichen.

Konflikt mit Europarecht

Der JMStV-E umfasst Verpflichtungen, die aller Voraussicht nach nicht im Einklang mit europarechtlichen Bestimmungen sein dürften. Dazu zählen beispielsweise die Vorgaben, den Zugang zu Apps auf systemeigene Vertriebsplattformen zu beschränken und bestimmte Browser zu sperren. Es ist nicht erkennbar, wie diese Regelungen mit Anforderungen des Digital Market Acts zu vereinbaren sind, die Gatekeeper gerade dazu verpflichten, ihre zentralen Dienste für Software- und App Store-Angebote von Dritten offen zu halten.

Auch das oben bereits erwähnte Verbot für Anbieter von Betriebssystemen, bei aktivierter Jugendschutzvorrichtung Apps ohne Alterseinstellungen nach dem JMStV-E zugänglich zu machen, steht in einem kaum auflösbaren Konflikt zu geltendem Europarecht. Das Verbot betrifft auch Apps, deren Anbieter ihren Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat als Deutschland haben und bedeutet eine erhebliche Einschränkung des freien Verkehrs von Diensten der Informationsgesellschaft (in einem koordinierten Bereich), den die E-Commerce Richtlinie gewährleistet. So würde z.B. eine für Jugendliche geeignete App von einem

englischen/französischen Anbieter ebenso faktisch dem Markt entzogen werden. Sofern man diese nicht als rein journalistisches Angebot einordnet, müsste sie nach den Alterskategorien des JMStV-E eingeordnet werden. Dies erscheint unrealistisch. Eine Vielzahl von Apps aus dem EU-Ausland enthalten für Jugendliche wertvolle Angebote, die für eine gute Medienerziehung wichtig sind.

Fazit

Google plädiert dafür, den mit dem JMStV-E gewählten Ansatz eines Systemwechsels im deutschen Jugendmedienschutz mit einer Verlagerung der Verantwortung hin zu den Anbietern von Betriebssystemen nicht weiter zu verfolgen. Bevor derartig weitreichende Änderungen eines insgesamt gut funktionierenden Jugendmedienschutzsystems vorgenommen werden, ist eine profunde Defizitanalyse notwendig, die auch empirisch nachvollziehbar aufzeigen kann, welche Probleme mit einem neuen regulatorischen Rahmen überhaupt behoben werden sollen. Erst im Anschluss an eine solche evidenzbasierte Analyse ist eine sachorientierte Erörterung geeigneter Mittel zur Problembehebung möglich. Es sollte zudem endlich eine Konvergenz des Jugendschutzrechts angestrebt werden.